

# NUTZUNGSBEDINGUNGEN

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Bei gegenständlichem Standort handelt es sich um ein Privatgrundstück. Die Parkraumüberwachung dieses Standortes erfolgt durch die Major Parking Solutions GmbH (in der Folge kurz „Major Parking“ genannt).

Major Parking ist dazu berechtigt und bevollmächtigt die Einhaltung der am Standort gültigen Nutzungsbedingungen zu überwachen und auch durchzusetzen.

Die Nutzungsbedingungen haben am gesamten Standort ihre Gültigkeit und schließen sowohl sämtliche Stellplätze als auch Fahrflächen (in Ihrer Gesamtheit nachfolgend kurz „Parkplatz“ genannt) ein.

Mit Einfahrt in den Parkplatz wird zwischen Major Parking einerseits und dem Nutzer des Parkplatzes (in der Folge geschlechtsneutral „Fahrzeuglenker“ genannt) andererseits ein Nutzungsvertrag abgeschlossen und der Nutzer erkennt die Geltung dieser Nutzungsbestimmungen vollinhaltlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Bei Ablehnung des Nutzungsvertrags bzw. der angeschlagenen Nutzungsbedingungen, ist die freie Ausfahrt möglich, sofern diese unverzüglich nach der Einfahrt erfolgt.

Die jeweils gültige maximale Parkdauer pro Werktag, die Öffnungszeiten und die Höhe der je nach Art des Verstoßes bei Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen anfallenden Kosten sind am Standort angeschlagen. Die Nutzung des Parkplatzes ist ausschließlich während der gültigen Öffnungszeiten des Parkplatzes gestattet.

Der Fahrzeuglenker ist dazu berechtigt sein verkehrs- und betriebssicheres Fahrzeug ausschließlich auf einem freien, geeigneten Stellplatz abzustellen. Bestehende Beschränkungen (z.B. Markierung, Kennzeichnungspflichten, Reservierungen oder beschränkte Abstelldauer) sind dabei strikt zu beachten. Gekennzeichnete Behindertenabstellplätze dürfen ausschließlich von Behinderten mit gültigem, gut sichtbarem Parkausweis für Behinderte gemäß § 29b StVO benutzt werden.

Das Abstellen von Fahrzeugen ohne behördliches Kennzeichen ist verboten.

Ein Recht, das Fahrzeug auf einem bestimmten Stellplatz abzustellen, besteht nur bei schriftlicher Vereinbarung mit Major Parking oder dem etwaigen Verfügungsberechtigten über den Parkplatz.

Am Standort gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Nutzungsvertrags bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die unwirksame Bestimmung selbst ist durch eine Regelung zu ersetzen, die gesetzeskonform ist und die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## 2. Abstellen des Fahrzeuges

Die jeweils gültige maximale Parkdauer ist am Parkplatz ausgewiesen. Nach überschreiten der maximal zulässigen Parkdauer bzw. mit Ende der gültigen Öffnungszeiten ist der Parkplatz unverzüglich zu verlassen.

Die Überwachung erfolgt mittels elektronischer KFZ-Kennzeichenerfassung. Eine zusätzliche Kennzeichnung seitens der Fahrzeuglenker mittels Parkuhr oder sonstigem ist nicht erforderlich und wird auch seitens Major Parking nicht anerkannt.

Bei Vorliegen einer standortbezogenen Dauerparkberechtigung ist diese gut sichtbar und lesbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen bzw. muss das Kennzeichen des abgestellten Fahrzeuges, dem der Major Parking bekannt gemachten entsprechen.

Das Fahrzeug ist ausschließlich auf einem dafür vorgesehenen Stellplatz und innerhalb der gültigen Öffnungszeiten abzustellen. Durch das Abstellen des Fahrzeuges dürfen Dritte weder behindert noch anderweitig gewidmete Flächen unberechtigt benützt werden, insbesondere: Fahrflächen, Fußgängerwege, Behindertenparkplätze, Ein- und Ausfahrten, gekennzeichnete Ladezonen, gekennzeichnete Dauerparkplätze, Halte- und Parken-Verbotzonen, Entgegen der Bodenmarkierung, das Parken über mehr als einem Stellplatz, Feuerwehrezufahrten, E-Tankstelle ohne Ladevorgang, Notausgänge, vor Türen/Toren und Ein-/Ausgängen.

## 3. Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen

Major Parking behält sich vor bei Überschreitung der maximal zulässigen Parkdauer sowie bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von EUR 75,- zu verrechnen. Major Parking behält sich weiters das Recht vor eine Besitzstörungs- oder Unterlassungsklage einzubringen. Darüberhinausgehende Ansprüche, etwa aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die mehrfache Nutzung der maximalen Parkdauer innerhalb eines Werktages ist ausdrücklich untersagt und wird als Verstoß gegen die vorliegenden Nutzungsbedingungen geahndet und wird wie zuvor beschrieben mittels Vertragsstrafe geahndet.

Bei Verstoß gegen die gegenständlichen Nutzungsbedingungen, insbesondere einer der in Punkt 4. genannten Ordnungsvorschriften, behindernd parkende Fahrzeuge oder Fahrzeuge, die andere Nutzer und Berechtigte an der Nutzung des Parkplatzes behindern sowie abgestellte geringwertige Fahrzeuge – insbesondere ohne Kennzeichen – werden auf Kosten der Behinderer auf dem Parkplatz versetzt oder abgeschleppt. Der Anspruch auf Ersatz aller mit dem Verstoß gegen die Nutzungsbe-

dingungen verbundenen Aufwendungen, wie z.B. Kosten für polizeiliche Erhebungen, Einsatz von Mitarbeitern, Reparaturen, Inkassokosten, Anwaltskosten, etc., bleiben davon unberührt. Major Parking behält sich vor zusätzlich einen allfälligen Aufwändersatz zu verrechnen.

Sofern es notwendig ist, den Halter des Fahrzeuges auszuforschen, ist Major Parking darüber hinaus berechtigt zusätzlich die dafür anfallenden Kosten, sowie eine Bearbeitungsgebühr zu verrechnen.

## 4. Ordnungsvorschriften

Fahrzeuge, die auf dem Parkplatz abgestellt werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Jede Entfernung von Kennzeichentafeln, z. B. zum Zwecke der Ummeldung, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Major Parking zulässig.

Verboten sind insbesondere:

- das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von giftigen, brennbaren und explosiven Stoffen;
- das Abstellen eines Fahrzeuges mit feuergefährlicher Ladung;
- Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten wie insbesondere das Betanken von Fahrzeugen, Aufladung von Starterbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers;
- das längere Laufen lassen und das Ausprobieren des Motors bzw. unzulässiges Hupen;
- das Abstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insbesondere bei Austritt von Treibstoff, Öl oder sonstigen Flüssigkeiten) oder anderen, insbesondere sicherheitsrelevanten Mängeln, sowie solcher Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z.B. ungültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette);
- das Abstellen von Fahrzeugen mit Anhängern sowie Lastkraftwagen ab 3,5t
- das Verteilen von Werbematerial ohne schriftliche Zustimmung von Major Parking
- das Befahren des Parkplatzes mit Fahrrad, Skateboard, Roller, Inlineskates und dgl.;

## 5. Haftungsbestimmungen

Major Parking trägt keine Haftung für die Verkehrssicherungspflicht (Winterdienst und dgl.) des Parkplatzes, diese obliegt dem Verfügungsberechtigten des Standortes.

Durch Major Parking erfolgt weder eine Bewachung noch Verwahrung des abgestellten Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder sonst wie eingebrachter Sachen; jegliche diesbezügliche Haftung des Parkplatzbesitzers oder seitens Major Parking ist ausgeschlossen.

Major Parking haftet in keinerlei Hinsicht für das Verhalten Dritter, davon umfasst auch Einbruch, Diebstahl oder sonstige Beschädigungen jeglicher Art etc., gleichgültig, ob sich der Dritte befugt oder unbefugt am Parkplatz aufgehalten hat. Jegliche Haftung für Sach- oder Vermögensschäden, Schäden durch höhere Gewalt – welcher Art auch immer – ist ausgeschlossen, sofern diese nicht von Major Parking selbst oder von deren Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Schäden, die durch den Fahrzeuglenker selbst verursacht werden, sind unverzüglich der Major Parking bekannt zu machen. Den Anordnungen des Personals der Major Parking ist unbedingt Folge zu leisten.

## 6. Zurückbehaltungsrecht

Zur Sicherung der mit der Nutzung des Standorts gegenüber dem Fahrzeuglenker entstehenden Forderungen steht Major Parking ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu, selbst dann, wenn das Fahrzeug nicht dem Kunden, sondern einem Dritten gehört.

Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann Major Parking durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeuges verhindern (Immobilisierung). Die Anwendung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch eine Sicherheitsleistung abgewendet werden.

## 7. Datenschutzerklärung

Der Fahrzeuglenker stimmt zu, dass zum Zweck der Vertragserfüllung und für die Ausübung der Parkraumüberwachung personenbezogene Daten und elektronische Dokumentationen angefertigt und bei Verstößen für Beweis Zwecke gespeichert sowie automationsunterstützt gemäß Art. 5, 6 Abs 1 lit b und f DSGVO, verarbeitet werden. Eine Auswertung der Daten erfolgt ausschließlich im Falle der Feststellung einer Besitzstörung. Unsere Datenschutzerklärung gemäß DSGVO finden Sie unter [www.mps-parking.at/datenschutz](http://www.mps-parking.at/datenschutz), die einen integrierenden Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen bilden.

## 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Major Parking behält sich Änderungen dieser Nutzungsbedingungen vor. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Nutzungsvereinbarung samt der Nutzungsbedingungen ist – soweit gesetzlich zulässig – das an dem für den Standort örtlich und sachlich zuständige Gericht.